



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg  
Detmold  
Düsseldorf  
Köln  
Münster

18. Januar 2010

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
74 - 52.03.02

MR Beckmann  
Telefon 0211 871-2487  
Telefax 0211 871-162487  
beckmann@im.nrw.de

**Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen  
im Katastrophenschutz;  
Ausführungsbestimmungen**

Runderlasse vom 21.12.2007, 4.02.2009 und 10.02.2009 -74-52.03.02-

Anlagen: 4

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Verbindung mit § 40 Abs. 7 FSHG Zuwendungen an private Hilfsorganisationen für ihre Mitwirkung im Katastrophenschutz und bei der kommunalen Gefahrenabwehr im Land NRW.

Aufgrund dieser Vorschrift und in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) hatte ich im Einvernehmen mit den mitwirkenden Hilfsorganisationen mit RdErl. vom 21.12.2007 die „Förderrichtlinie Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz“ bekannt gegeben.

Nach dieser Richtlinie werden nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Mitwirkung zwischen dem Innenministerium und den beteiligten Hilfsorganisationen geregelt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Die bisherigen Verfahrensregelungen werden auf Grund von Stellungnahmen unterschiedlicher Beteiligter (Hilfsorganisationen, Bezirksregierungen) wie folgt konkretisiert:

## 1. Grundsätze

Die Gewährung von Zuwendungen an die im Katastrophenschutz des Landes mitwirkenden Hilfsorganisationen erfolgt gem. § 40 Abs. 7 FSHG und stellt dabei auf die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen ab, die im Ergebnis zur Vorhaltung leistungsfähiger Einsatzeinheiten und Wasserrettungszüge für die Sicherstellung standardisierter überörtlicher Hilfe im Katastrophenschutz führen müssen.

Die Gewährung der Zuwendung an die Landesverbände der privaten Hilfsorganisationen setzt die Entscheidung der nach FSHG zuständigen Aufgabenträger (Kreise, kreisfreien Städte) über die (grundsätzliche) Eignung der jeweiligen Einsatzeinheiten voraus. Bei den Wasserrettungszügen tritt gem. Ziff. 3 der Förderrichtlinie hinzu, dass die Eignung der in den Wasserrettungszügen mitwirkenden (Teil-) Einheiten (Bootstrupps, Tauchtrupps, pp.) vom Aufgabenträger grundsätzlich nur dann attestiert werden kann, wenn sie von der Bezirksregierung für die Mitwirkung in einem Wasserrettungszug - d.h. zur überörtlichen Hilfe im Interesse des Landes - vorgesehen sind. Für (Teil-) Einheiten in der Wasserrettung, deren Eignung gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 FSHG vom Aufgabenträger festgestellt würde, die aber nicht in einem Wasserrettungszug im Regierungsbezirk mitwirken, können somit grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt werden.

Das Verwaltungsverfahren für die Gewährung der Dotationen ist in den Anlagen 1 (Einsatzeinheiten) und 2 (Wasserrettungszüge) dargestellt.

## 2. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen sind für das Haushaltsjahr von den Landesverbänden der Hilfsorganisationen nach anliegendem Vordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ der zuständigen Bezirksregierung, in dessen Regierungsbezirk der Landesverband seinen Sitz hat, bis zum 31.10. des Vorjahres vorzulegen.



Dem Antrag ist ein Haushalts- und Wirtschaftplan beizufügen, der sich wie folgt gliedert:

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben:

- pauschalierte Ausgabeansätze für Übungen
- pauschalierte Ausgabeansätze für Ausbildung
- pauschalierte Ausgabeansätze für Verwaltungsausgaben
- Summe der pauschalierten Ausgabeansätze

### **3. Verwendungsnachweis**

Entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben ist die Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG (Verfahrensvorschriften zu § 44 LHO) Grundmuster 3 (Verwendungsnachweis) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind die als Anlage zu den Förderrichtlinien veröffentlichten Vordrucke beizufügen bzw. die dort geforderten Informationen in anderer Weise so beizufügen, dass es keiner weiterer Aufbereitung durch die Bewilligungsbehörde bedarf, um die zweckgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### **3.1 Sachbericht**

Einsatzeinheiten

Der Sachbericht gemäß Nr. 7.2 der Förderrichtlinie ist nach Muster Anlage 1 der Förderrichtlinie vom Landesverband der die Einsatzeinheit stellenden Hilfsorganisation, bei gemischten Einheiten der den Führungstrupp stellenden Hilfsorganisation (Landesverband) dem Hauptverwaltungsbeamten zur Stellungnahme vorzulegen, der über die Eignung zur Mitwirkung der Einsatzeinheit gem. § 18 Abs. 1 S. 2 FSHG entschieden hat.

Wasserrettungszug

Der Sachbericht gemäß Nr. 7.2 ist nach Muster Anlage 1 der Förderrichtlinie von dem Landesverband zu erstellen, dessen Teileinheiten den Wasserrettungszug bilden und der Bezirksregierung vorzulegen, in deren Zuständigkeitsbereich der Wasserrettungszug fällt. Bilden Teileinheiten verschiedener Landesverbände einer Hilfsorganisation oder verschiedener Hilfsorganisationen den Wasserrettungszug, legt der Landesverband (die Hilfsorganisation) den Sachbericht vor, der (die) den Führungstrupp stellt.



### **3.2 Stellungnahme**

#### Einsatzeinheiten

Der Hauptverwaltungsbeamte des Kreises oder der kreisfreien Stadt erstellt die Stellungnahme zum Sachbericht der Kreis- oder Ortsverbände über die Einsatzeinheiten und leitet diese an die Landesverbände der Hilfsorganisationen.

#### Wasserrettungszüge


Bei den Wasserrettungszügen erfolgt die Stellungnahme durch die Bezirksregierung, denen der Wasserrettungszug zugeordnet ist (s. Ziff. 3.1). Der Hauptverwaltungsbeamte, der über die grundsätzliche Eignung der im Wasserrettungszug mitwirkenden (Teil-)Einheit gem. § 18 Abs. 1 S. 2 FSHG entschieden hat, erhält eine Durchschrift der Stellungnahme.

Die Landesverbände übersenden die Sachberichte und Stellungnahmen für die einzelnen Einsatzeinheiten/Wasserrettungszüge der Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung in deren Bezirk der Landesverband seinen Sitz hat).

### **4. Beurteilung der Leistungsfähigkeit**

Die Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Einsatzeinheit durch den Hauptverwaltungsbeamten bzw. eines Wasserrettungszuges durch die Bezirksregierung ergeben sich aus dem anliegenden Prüfungskatalog (Anlagen 3 und 4).

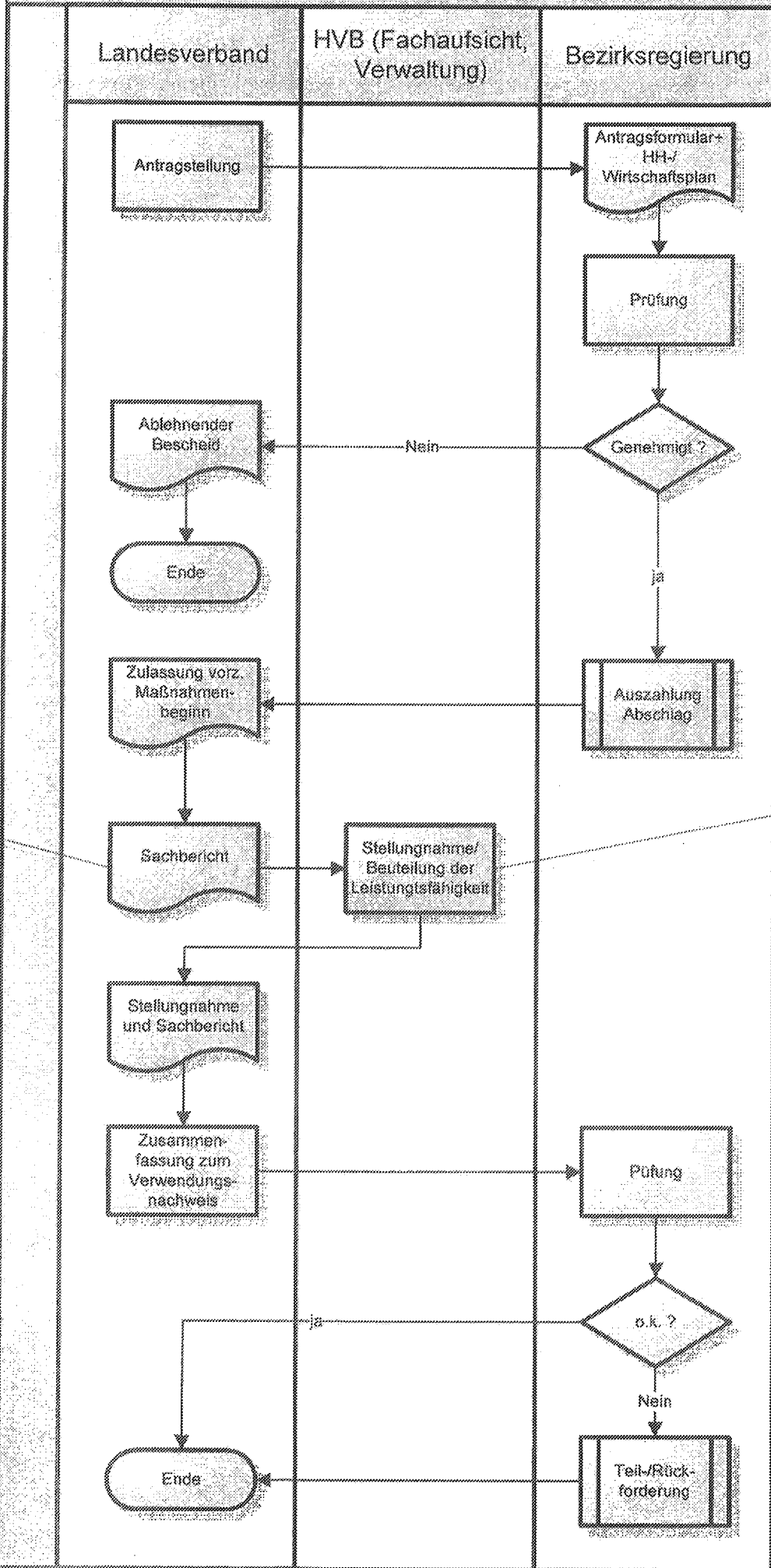
Im Auftrag

  
(Düren)

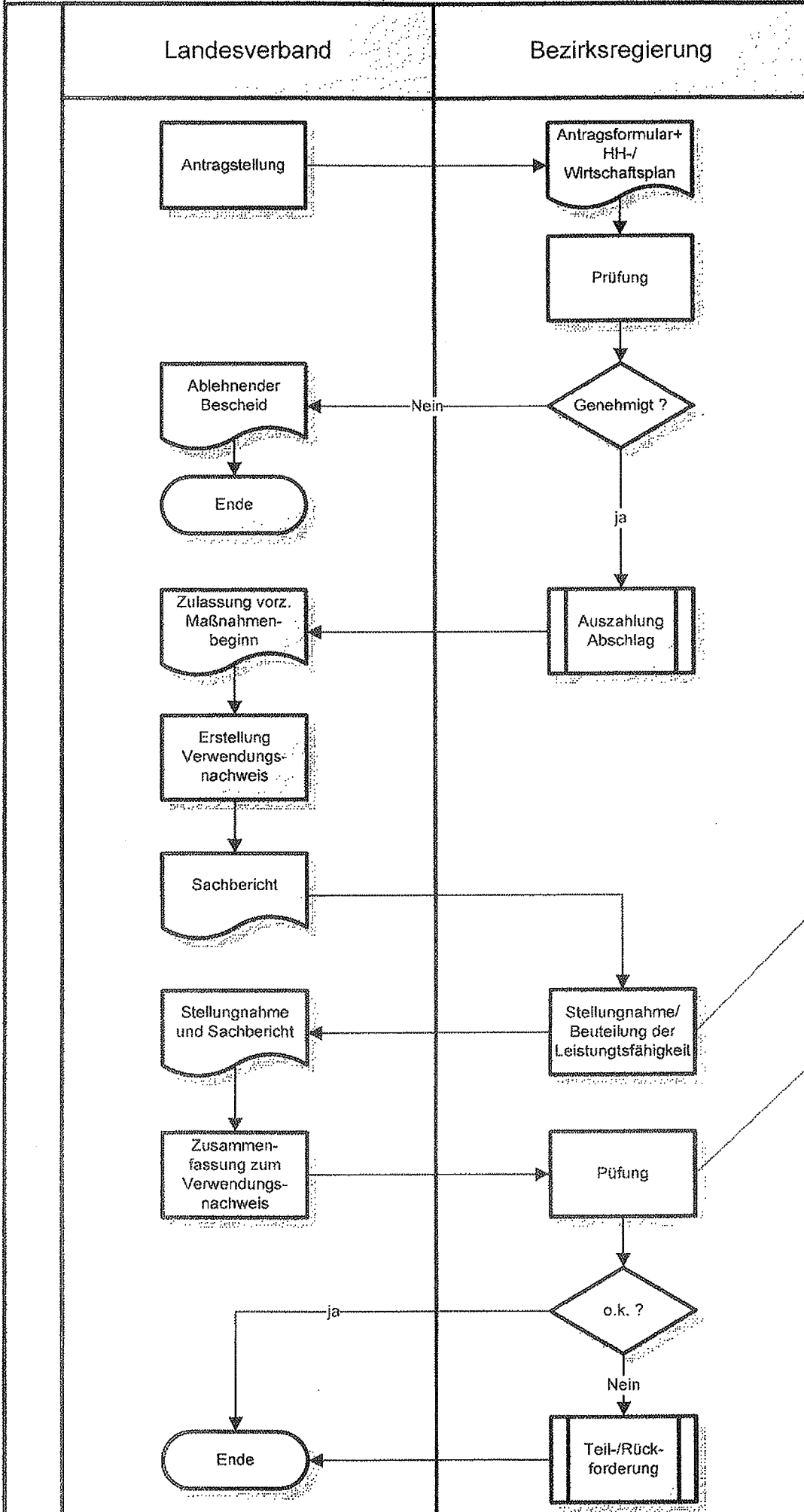
Verwaltungsverfahren Dotationen (Einsatzeinheit NRW)

Durch HIO  
einzel für jede  
Einsatzeinheit

Durch HVB  
einzel für jede  
Einsatzeinheit



Verwaltungsverfahren Dotationen (Wasserrettungszug NRW)



**Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit (Prüfkatalog)  
Einsatzinheit NRW**

**Einsatzinheit**

Gliederung gemäß. Konzept Einsatzinheit NRW (Vorentwurf)

**Struktur:**

Führungstrupp

Sanitätsgruppe

Arzttrupp  
Transporttrupp 1  
Transporttrupp 2

Betreuungsgruppe

Betreuungstrupp 1  
Betreuungstrupp 2  
Verpflegungstrupp

Techniktrupp

**Personaleinsatz:**

Führungstrupp                      Stärke (1/1/2/4)

1 Zugführer, 1 Gruppenführer, 2 Helfer

Sanitätsgruppe                      Stärke (1/4/5/10)

1 Arzt, 1 Gruppenführer, 3 Truppführer, 5 Helfer

Betreuungsgruppe                      Stärke (0/4/11/15) bzw. (0/3/9/12)\*

1 Gruppenführer, 3 Truppführer, 11 Helfer

\* Einsatzinheit ohne Verpflegungstrupp

Techniktrupp                      Stärke (0/1/3/4)

1 Truppführer, 3 Helfer

**Personalstärke gesamt:** (2/10/21/33)  
 \*ohne Verpflegungstrupp (2/9/19/30)

Die Bereitstellung des Personals hat in **zweifacher** Besetzung je Funktion zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist durch Vorlage von Personallisten zu führen.

Der Arzt in der Einsatzeinheit muss über den Fachkundenachweis Rettungsdienst verfügen.

Alle Einsatzkräfte in der Sanitätsgruppe müssen über die Qualifikation zum Rettungshelfer verfügen (**Übergangsfrist bis zum 01.07.2012**).

Die Kräfte der Betreuungsgruppe müssen über eine Fachdienst-Ausbildung im Bereich Betreuung verfügen und wenn sie im Bereich der Verpflegung eingesetzt werden, über eine entsprechende Ausbildung in diesem Bereich. Es müssen die notwendigen Kräfte mit der Ausbildung zum „Feldkoch“ vorgehalten werden.

Jede Betreuungsgruppe muss mindestens 4 Einsatzkräfte mit einer Zusatzausbildung zur psychischen Ersten Hilfe vorhalten.

Es ergibt sich, dass in jeder Einsatzeinheit folgende Führerscheine vorhanden sein müssen. Für einen reibungslosen Einsatzablauf dürfen die Führerscheine der Führungskräfte nicht mitgezählt werden:

Führerschein	Anzahl
B	4
BE	2
C1	2
C1E	1

Die Führer der Einheiten und die Fahrzeugführer müssen über eine Sprechfunkerausbildung verfügen (mindestens 13 Personen in Kombination zu den anderen Anforderungen).

#### **Alarmierung/Einsatzbereitschaft**

Abmarschbereitschaft nach 60 Minuten nach Alarmierung. Nachweis eines festgelegten Alarmierungsweges innerhalb der Hilfsorganisation, Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Ausrüstung, technische Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge.



**Kriterien für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit (Prüfkatalog)  
Wasserrettungszug NRW**

**Einsatzeinheit**

Gliederung gemäß. Konzept Wasserrettungszug NRW (WR-Z NRW)

**Struktur:**

Führungstrupp

Bootsgruppe 1

Bootstrupp  
Bootstrupp

Bootsgruppe 2

Bootstrupp  
Bootstrupp

Bootsgruppe 3

Bootstrupp  
Bootstrupp

Tauchgruppe

Tauchtrupp  
Tauchtrupp

Logistiktrupp (optional)

**Personalstärke:**

Führungstrupp                      Stärke (1/1/2/4)

1 Zugführer, 1 Gruppenführer, 2 Führungsgehilfen

Bootsgruppe (1-3)                      Stärke (0/2/8/10)

2 Bootstrupps je (0/1/4/5)

Bootstrupp: 1 Bootstruppführer, 1 Bootsführer, 2 Helfer, 1 Kraftfahrer  
Zwei Bootstrupps bilden eine Bootsgruppe. Aus einem der beiden Bootstrupps wird der Bootsgruppenführer gestellt, deshalb muss mindestens ein Bootstruppführer die Gruppenführerqualifikation besitzen.

Tauchgruppe                      Stärke (0/2/8/10)

2 Tauchtrupps je (0/1/4/5)

Tauchtrupp: 1 Tauchtruppführer, 2 Einsatztauchern, 1 Signalmann, 1 Kraftfahrer  
Zwei Tauchtrupps bilden eine Tauchgruppe. Aus einem der beiden Tauchtrupps wird der Tauchgruppenführer gestellt.

Techniktrupp (optional)              Stärke (0/1/3/4)

Techniktrupp: 1 Truppführer, 2 Helfer, 1 Kraftfahrer

**Personalstärke WR-Z gesamt:**              (1/9/34/44)  
ohne Techniktrupp

Die Bereitstellung des Personals hat in **zweifacher** Besetzung je Funktion zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist durch Vorlage von Personallisten zu führen.

Alle Einsatzkräfte müssen über eine Sprechfunkerausbildung verfügen, das Rettungsschwimmabzeichen in mindestens Silber erworben haben und eine Erste-Hilfe-Ausbildung besitzen.

Die Bootsführer müssen die entsprechenden Fahrerlaubnisse für Binnenschifffahrt besitzen (Berechtigungsscheine bzw. Befähigungsnachweise gem. § 3 Sportbootführerscheinverordnung - Binnen -SportbootFüV-Bin- vom 22.03.1989 (BGBl. I S. 536, 1102) in der jeweils geltenden Fassung).

#### **Alarmierung/Einsatzbereitschaft**

Die Aufstellung der Einheiten hat so zu erfolgen, dass sicher gestellt ist, dass die ersten Wasserrettungszüge für einen mehrtägigen Einsatz, bei erfolgter Voralarmierung spätestens sechs Stunden nach Alarmierung den Sammelraum in Richtung Einsatzort verlassen.